



Ihr/e Gesprächspartner/in: Georg Schell

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 2

Federführung: FB 2

Termin f. Stellungnahme: 03.04.2019

erledigt am: 28.03.2019 vB

Anfrage

Datum: 28.03.2019

Drucksachen-Nr.: 19/0142

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungstermin

10.04.2019

Behandlung

öffentlich /

Betreff

Besteuerung auswärtiger Betriebe gemäß Gewerbesteuerrichtlinie

Fragestellung:

1. Wird derzeit schon von auswärtigen Betrieben, die zwar nicht ihren Sitz und auch keine permanente Betriebsstätte in Sankt Augustin haben, gemäß Gewerbesteuerrichtlinie Gewerbesteuer in Sankt Augustin erhoben?
2. Gibt es weitere Betriebs- bzw. Gewerbearten – z. B. bei längerfristigen Baustellen –, bei denen gemäß 1. derzeit keine Gewerbesteuer erhoben wird, dies aber auf Grundlage von Abschnitt 22 GewStR erfolgen könnte?
 - a. Falls ja: wie hoch könnten die zusätzlichen jährlichen Erträge grob geschätzt sein, welcher personelle Aufwand wäre in der Verwaltung dafür pro Jahr nötig und wie schnell könnte eine solche Maßnahme umgesetzt werden?

Wir bitten, die Anfrage schriftlich zu beantworten.

gez. Georg Schell

gez. Claudia Feld-Wielpütz

gez. Sascha Lienesch

gez. Martina Mölders